

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 31.1.1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

ÖSTERREICH GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19 P5
Datum: 24. APR. 1995	
Verteilt 27.4.95	

Dr. Dietrich Schütz

F.d.R.d.A.:

pu.

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 31.1.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2264
Hr. Mag. Körner

Zahl: LAD-VD-40/429-1995

Betr: Bundesgesetz mit dem das
Schulzeitgesetz und das
Schulunterrichtsgesetz geändert
wird; Stellungnahme

Bezug: 12.663/3-III/2/95

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulzeitgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert wird erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

